

alle auf die Bestimmungen der HLK und des Genfer Kriegsgefangenenabkommens vom 27. 7.1929²⁴⁾ zurückzuführen. Immerhin verdienen auf Grund der zusammenfassenden Betrachtung gewisser Gruppen strafbarer Tatbestände in den folgenden Ausführungen des Urteils (S. 68 ff.) einige diese betreffende völkerrechtliche Gesichtspunkte festgehalten zu werden.

2. Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen

Der Gerichtshof billigt auf S. 72 die protestweise gegen andere Anordnungen abgegebenen Erklärungen des damals im OKW tätigen deutschen Admirals Canaris, wonach das Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 zwar zwischen Deutschland und der Sowjetunion (mangels Ratifikation durch diese) nicht gelte, wohl aber die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Diese hätten sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, daß die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe sei, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der Weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Der militärischen Auffassung aller Heere widerspreche es, Wehrlose zu töten oder zu verletzen.

Der Gerichtshof läßt keine Ausnahmen von dem aus Art. 45 ff. des Genfer Kriegsgefangenenabkommens ersichtlichen Grundsatz zu, daß Kriegsgefangene niemals ohne gerichtliche Verfahren bestraft geschweige denn getötet werden dürfen. Die Sonderanordnungen des deutschen OKW vom 18.10.1942 gegen „Kommandotrüpps“ werden daher als völkerrechtswidrig erklärt. Art. 1 der HLK ist sonach unverändert in Geltung, d. h. Milizen- und Freiwilligenkorps außerhalb des Heeres sind als Kriegführende zu behandeln, sofern sie eine verantwortliche Führung haben, ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, ihre Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen selbst die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten. Die vom deutschen OKW gemachte Scheidung zwischen östlichem und westlichem Kriegsschauplatz und auf letzterem zwischen innerhalb und außerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereichs gefangenen Kommandos ist völkerrechtswidrig. Auch Art. 29 und 30 HLK gelten weiter, wonach Militärpersonen in Uniform niemals als Spione gelten, ebensowenig Nichtmilitärpersonen als reine Nachrichtenübermittler an ihr eigenes oder das feindliche Heer und wonach selbst Spione kriegsgerichtlich abgeurteilt werden müssen.

Ebenso bleibt es bei dem schon in Art. 8 HLK ausgesprochenen und in Art. 50 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens wiederholten Verbot, entwichene Kriegsgefangene im Falle ihrer Wiederergreifung anders als disziplinarisch zu bestrafen.

Wenn es in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 HLK heißt:

„Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden“,

so deckt das nicht die Aussonderung geschweige denn die Mißhandlung oder Tötung von Gefangenen, die man kraft ihrer bestehenden Aufgaben oder Leistungen für die Kriegführung als besonders gefährlich betrachtet.

Die körperliche Brandmarkung von Kriegsgefangenen zu Erkennungszwecken ist ebenso unzulässig wie ihre Heranziehung als Objekt medizinischer Versuche.

Alles Vorstehende sind Folgerungen, die sich mittelbar aus den Feststellungen des Urteils S. 68 bis 72 über schwere Verletzungen des Kriegsrechts über Kriegsgefangene ergeben.

3. Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete

In dieser Beziehung weist das Urteil selbst auf Art. 46 der HLK hin, wonach in den besetzten Gebieten „die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen zu achten sind.“ Mit dieser Bestimmung unvereinbar seien die in Art. 6 b des Status als strafbar bezeichneten Handlungen: Mißhandlungen, Tötung von Geiseln, mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern. Die für „Mißhandlung“ der Zivilbevölkerung gegebenen Beispiele aus

dem Beweismaterial, das auf Seite 73 als völlig erdrückend bezeichnet wird, sind, außer dem bereits erwähnten Nacht- und Nebelerlaß vom 7.12.1941 (vgl. Note 23), sonstige Anordnungen, in denen eine Überschreitung der Grenzen gefunden wird, die völkerrechtlich der Abwehr von vermuteten oder begangenen Widersetzlichkeiten auch in besetzten Gebieten gezogen sind, wie solche auf:

- a) „Verschärfte“ Vernehmung, d. h.: nur Wasser und Brot, Dunkelarrest, Schlafentzug, Ermüdungsübungen, bis zu 20 Stockschläge und mehr, zwecks Auskunft über wichtige Angelegenheiten, beispielsweise Aufstandsversuche dritter Personen, auf Grund eines Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12. 7.1942 ohne weiteres anwendbar gegen „Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder russische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten“ - (S. 73).
- b) Ausdehnung der Maßnahmen auf die Familien (Erschießung sämtlicher männlicher Verwandten über 16 Jahre und Konzentrationslager für weibliche Angehörige) bei Verdacht der Zugehörigkeit zur Widerstandsbewegung, bei Fällen von Mord oder versuchtem Mord oder schwerer Sabotage oder Fahnenflucht (S. 74).
- c) Verwendung der Konzentrationslager zur Vernichtung aller Oppositionsgruppen unter Unterlassung der notwendigsten Fürsorge auf dem Transport und unzureichender Nahrung, Kleidung und Unterkunft im Lager bei schwerer körperlicher Arbeit und völlig unzureichender Krankenfürsorge auch nach etwaiger Überführung in Krankenhäuser (S. 75).
- d) Die durch Befehl des OKW vom 23.7.1941 aus Anlaß „der weiteren Ausdehnung der besetzten Gebiete im Osten“ angeordnete Bekämpfung jeden Widerstandes nicht durch Bestrafung der Schuldigen, sondern durch Verbreitung eines solchen Terrors durch die Wehrmacht, der durch seine drakonischen Maßnahmen geeignet ist, jede Neigung zum Widerstand unter der Bevölkerung auszumerzen. In diesem Zusammenhang bringt das Urteil auch Fälle von Massenermordung zur Sprache, cite sich nicht auf Juden beschränken (S. 76).

Die Erklärung der vorstehenden Tatbestände a) bis d) als völkerrechtswidrig hätte das Gericht auch auf folgende Artikel der HLK stützen können:

Art. 22: Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23 b und d: Verboten ist namentlich die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres, desgleichen eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat, sowie die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird.

Art. 44: Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskunft über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Art. 50: Keine Strafe (in Geld oder anderer Art) darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlung einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Bei Würdigung der für völkerrechtswidrig erklärten Tatbestände ist noch zu beachten, daß die Befugnisse des einfallenden Heeres während des Vormarsches keinesfalls größer sind, als die in der HLK vorgesehenen der Besatzungsarmee, was im Konferenzbericht von 1899 zur HLK ausdrücklich festgestellt ist²⁵⁾.

Unbeschadet der Möglichkeit und Notwendigkeit strenger Bestrafung tatsächlicher Ausschreitungen an den gerichtlich schuldig befundenen Zivilpersonen fehlt auch jeder Anhalt dafür, daß Tatbestände der festgestellten Art etwa früher von deutschen Völkerrechtlern oder sonstige verantwortlichen Persönlichkeiten für zulässig erklärt worden sind. Auf der anderen Seite hat der Gerichtshof in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß er etwa — entgegen der historischen Entwicklung — eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Kriegsgefangenenabkommens von 1929 auf

24) Text abgedruckt bei Vanselow S. 553 ff.

25) Vgl. Vanselow, S. 237.